

**Freunde und Förderer der
Stiftung
Kulturwerk Schlesien e.V.
Würzburg**

S A T Z U N G

AG Würzburg VR 498

**In der Fassung, die in der Mitgliederversammlung am 20.06.2014
beschlossen wurde.**

§ 1: Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen
"Freunde und Förderer der Stiftung Kulturwerk Schlesien e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
3. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein "Freunde und Förderer der Stiftung Kulturwerk Schlesien e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins "Freunde und Förderer der Stiftung Kulturwerk Schlesien e.V." ist es, den schlesischen Beitrag zur deutschen und europäischen Kultur bewußt zu machen sowie seine Erhaltung und Weiterentwicklung zu fördern. Der Verein vereinigt Wissenschaftler, Künstler, Publizisten und andere Persönlichkeiten, die nach Leistung und Bereitschaft die Gewähr dafür bieten, daß sie den Kulturbeitrag Schlesiens im deutschen Sprachraum zur Entfaltung und in der anderssprachigen Welt zur Geltung bringen. Verbundenheit mit dem eigenen Volke sowie Achtung und Aufgeschlossenheit gegenüber allen Völkern, besonders den Nachbarvölkern im Osten, sind dafür richtungweisend. Der Verein kann seine Aufgabe sowohl durch Förderung der Stiftung Kulturwerk Schlesien wie durch eigene Maßnahmen erfüllen, gemäß § 2 der anliegenden Stiftungssatzung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern dient ausschließlich gemeinnützigen kulturellen Zwecken.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Stimmt der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht zu, entscheidet auf Wunsch des Antragstellers die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Über die Entscheidung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung ist der Antragsteller zu informieren. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
4. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die als Mitglied aufgenommen worden sind.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch den Tod mit dem Todestag bzw. durch Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses;

b) durch Austritt. Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

c) durch Ausschluß. Der Ausschluß aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen der Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluß abgemahnt werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

d) zum Ende des Kalenderjahres automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Mitgliedsbeiträgen trotz jeweiliger Mahnung in Rückstand ist. Die zweite Mahnung ist in einem Einschreibebrief mit dem Hinweis zu verbinden, daß bei Nichtzahlung des Beitragsrückstandes bis zum Jahresende die Mitgliedschaft automatisch endet. Über die Beendigung der Mitgliedschaft ist das betroffene Mitglied zu informieren.

2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5: Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann durch Selbsteinschätzung auch höher festgelegt werden.

2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

5. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.

6. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrau-

ten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

8. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Absatz 2 b dieser Satzung).

§ 6: Organe des Vereins

Organe des "Vereins der Freunde und Förderer der Stiftung Kulturwerk Schlesien e.V." sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist. In zwingenden Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung ausfallen. Die Gründe sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, außerdem ist ihnen der Jahresbericht zu übersenden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen vom Vorstand einberufen werden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn zehn vom Hundert aller Mitglieder dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresabrechnung entgegen und befindet über die Entlastung des Vorstandes. Sie beschließt über den Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr und über die Planung der Arbeiten. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichtes Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
- c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Mißtrauen);
- d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (s. § 9 dieser Satzung);
- e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
- f) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 11 dieser Satzung);
- g) Änderung des Beitrages im Sinne von § 5;
- h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft.

3. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung. Stimmübertragung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig; jedoch kann ein Mitglied neben seiner eigenen Stimme nur bis zu zwei weitere Stimmen wahrnehmen.

4. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung muß mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom Ersten Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Vertretung ein Beschluß zugrunde liegen muß.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Wiederwahlen sind zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit der bereits gewählten Vorstandsmitglieder. Bis zu diesem Zeitpunkt bestimmt der verbliebene Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand an dessen Stelle ein neues Vorstandsmitglied.

5. Der Vorstand beschließt über die Arbeit des Vereins in dem durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung abgesteckten Rahmen und trägt hierfür die Verantwortung.

6. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder vollzählig beteiligt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können sowohl in Sitzungen als auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder in einer Telefonkonferenz gefaßt werden.

7. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Vereins ist verantwortlich für die Rechnungs- und Kassenführung sowie für die Rechnungslegung gegenüber den zu-

ständigen Behörden über die von ihnen zugewiesenen Mittel. Es legt der Mitgliederversammlung jährlich einen geprüften Kassenbericht vor.

8. Besondere Befugnisse und Aufgaben können durch den Vorstand auch einzelnen Mitgliedern übertragen werden.

§ 9: Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

§ 11: Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der an der Beschlußfassung teilnehmenden, erschienenen Mitglieder; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Kulturwerk Schlesien in Würzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die aus Bundesmitteln für den Verein angeschafften Gegenstände im Anschaffungswert von mehr als 50,-- DM sind gemäß Bedingung des Bundesministeriums für Vertriebene vom 09.05.1952 I 3 c - 3001 Eigentum der Bundesregierung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

(Letzte Änderung eingetragen im Vereinsregister am 29.10.2015)